Ehrenordnung der Gemeinde Mainhardt

Richtlinien über die Ehrung von verdienten Personen

§1 Ehrenauszeichnung

(1) Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Mainhardt und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.
(2) Die Gemeinde Mainhardt ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten und Personen insbesondere durch:
   a. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§2)
   b. Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden (§3)
   c. Verleihung von Ehrenzeichen in großer und kleiner Ausführung (§4)
   d. Ehrenpräsente für besondere Anlässe (§7)
   e. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen (§ 15)

§2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (nach §22 GemO) ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Mainhardt zu vergeben hat.
(2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen vergeben werden.
(3) Die Entscheidung über das Ehrenbürgerrecht trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.
(4) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Mainhardt mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben. Hierbei sollen insbesondere die herausragenden Leistungen im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen Bereich gewürdigt werden.
(5) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die Einladung zu allen repräsentativen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Mainhardt.
(6) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
(7) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine besonders gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und ein Ehrenzeichen in großer Ausführung ausgehändigt.
(8) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten, öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates oder in einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
(9) Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern oder von mindestens 5 Mitgliedern des Gemeinderats erfolgen.
(10) Die Verleihung kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten erfolgen. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder widerrufen werden.

§3 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Bürgern

(1) Die Gemeinde Mainhardt kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder notwendig.
(2) Die Benennung nach Absatz 1 ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorliegen würden. Eine Benennung nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten ist möglich.
(3) Vorschläge zur Benennung können vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern oder von mindestens 5 Mitgliedern des Gemeinderats erfolgen.
(4) Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.
(5) Der zu ehrende Bürger oder seine nächsten Angehörigen sind rechtzeitig über die Entscheidung zu informieren.
(6) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder in einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.

§4 Ehrenzeichen

(1) Mit einer Urkunde oder einem Ehrenzeichen der Gemeinde Mainhardt in großer oder kleiner Ausführung und einem Sachgeschenk werden Persönlichkeiten geehrt, die beachtliche Leistungen und Erfolge auf musischer, sozialer, kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher oder beruflicher Ebene zum Wohle der Gemeinde Mainhardt oder ihrer Ortsteile erbracht haben.
(2) Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern oder von mindestens 5 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.
(3) Zusätzlich zu dem in diesem Paragraphen genannten Personenkreis wird ein Ehrenzeichen auch dem Personenkreis der §§5 (Ehrungen im Bereich Sport und Kultur) und 10 (Ehrungen von Gemeinde-, Ortschaftsräten und Wahlbeamten) verliehen.
(4) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder in einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
(5) Als Ehrenzeichen werden kleine Goldmünzen, große und kleine Silbermünzen, sowie Stelen verliehen. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt in mehreren Stufen:
    1. Ehrenzeichen in großer Ausführung:
        a. Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben in der Gemeinde mitgeprägt haben, nach 30-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender.
        b. bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich Europas hinausgeht.
        c. Personen, die 25-jährige humanitäre Leistungen an schwersthilfe- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.
    2. Ehrenzeichen in kleiner Ausführung:

a. Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Gemeinde mitgeprägt haben, nach 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender.
b. bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich Deutschlands hinausgeht.
c. Personen, die 20-jährige humanitäre Leistungen an schwersthilfe- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

Die Verleihung von Ehrenzeichen an Persönlichkeiten, deren hervorragende Leistungen nicht in §4 Abs. 5 Ziffer 1. a-c und Abs. 5 Ziffer 2. a-c aufgeführt sind, soll analog der in diesem Paragraphen festgelegten Auszeichnungskriterien erfolgen.

§5 Ehrungen für den Bereich Sport und Kultur

(1) Die Gemeinde Mainhardt ehrt jährlich verdiente Sportler, Mannschaften, Musiker und Musikergruppen ortsansässiger Vereine mit einer Urkunde, einem Sachgeschenk und einem Ehrenzeichen.
(2) Bei Erfolgen auf Bundesebene oder internationalen Erfolgen können die Leistungen eines Einwohners auch für einen auswärtigen Verein erbracht worden sein. Bei Jugendlichen gilt dies für alle Ehrungen.
(3) Die Ehrungskriterien für den Bereich Sport finden wie folgt Anwendung:
    a. Gemeindeurkunde und Sachgeschenk: 1. Platz bei Kreis-,Gau-, Bezirksmeisterschaft
    b. Ehrenzeichen in kleiner Ausführung und Sachgeschenk: 1.-3. Platz bei Regionalentscheiden, Württembergische bzw. Baden-Württembergische Meisterschaft oder Teilnahme an der Landesauswahl
    c. Ehrenzeichen in großer Ausführung und Sachgeschenk: 1. -3. Platz bei einer Süddeutschen- oder Deutschen Meisterschaft, Teilnahme bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft sowie bei einer Olympiade oder Berufung in die Nationalmannschaft.
(4) Die Ehrungskriterien für den Bereich Kultur finden wie folgt Anwendung:
    a. Gemeindeurkunde und Sachgeschenk: „D3 Leistungsabzeichen“ in Gold auf Kreisebene mit der Note „sehr gut“ oder die Note „sehr gut“ bei einem Wertungsspiel der Vereine auf Kreis- bzw. Bezirksebene.
    b. Ehrenzeichen in kleiner Ausführung und Sachgeschenk: 1. -3. Platz bei „Jugend musiziert“ auf Regional- bzw. Landesebene oder bei der Note „sehr gut“ in einem Wertungsspiel der Vereine auf Landesebene.
    c. Ehrenzeichen in großer Ausführung und Sachgeschenk: 1.-3. Platz bei „Jugend musiziert“ auf Bundesebene oder bei Musik- und Kunstwettbewerben mit überregionaler Bedeutung (d.h. offen für Teilnehmer aus dem ganzen Land, dem Bund oder international).
(5) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder in einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
(6) Bei vergleichbaren Erfolgen oder Verdiensten im Bereich des Sports, der Kultur oder auf sonstigem Gebiet (z.B. Soziales, Literatur, Technik, etc.), die nicht aufgeführt sind, werden diese Stufen sinngemäß angewandt. Grundsätzlich gilt, dass bei mehreren Erfolgen nur die höherrangige Ehrung verliehen wird.

(7) Die Ehrung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Mainhardt. Antragsberechtigt ist jedermann.

§6 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

(1) Die Gemeinde Mainhardt ehrt mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter (Vorstände, Kassierer, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Schriftführer) ab einer Tätigkeit von 15 Jahren, anschließend nach 20, 25, 30 usw. Jahren.
(2) Ebenfalls werden mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk langjährige ehrenamtliche Übungsleiter von örtlichen Vereinen und Institutionen bei einer Dauer der Tätigkeit von 15, 20, 25, 30 Jahren usw. geehrt.
(3) In Einzelfällen können sonstige erfolgreich tätige Vereinsmitarbeiter geehrt werden.
(4) Die Ehrung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Mainhardt. Antragsberechtigt ist jedermann.
(5) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder in einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.

§7 Ehrenpräsente für besondere Anlässe

(1) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Mainhardt Ehrenpräsente bereitgehalten.
(2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuchen von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§8 Geburtstage von Ehrenbürgern

(1) Anlässlich eines 80., 90. und 100. Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Gemeinde Mainhardt die Organisation und die Kosten für eine kleine Feierstunde.

§9 Jubiläen und Ehrungen von Einwohnern

(1) Die Gemeinde Mainhardt ehrt Altersjubilare zum 75., 80.und 85. Geburtstag mit einer Gemeindeurkunde und einem Sachgeschenk.
(2) Die Gemeinde Mainhardt ehrt Altersjubilare zum 90., 95. und 100. Geburtstag mit einer Gemeindeurkunde, einer Urkunde des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und einem Sachgeschenk.
(3) Für jeden weiteren Geburtstag erhält der Jubilar eine Gemeindeurkunde und ein Sachgeschenk.
(4) Ehejubilare werden von der Gemeinde Mainhardt zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit mit einem Sachgeschenk und einer Urkunde des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg geehrt.
(5) Die Gemeinde Mainhardt spricht bei Geburten von Einwohnern Glückwünsche aus und überreicht ein Sachgeschenk.
(6) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister, in den Teilorten durch die Ortsvorsteher.

§10 Ehrung von Gemeinde- und Ortschaftsräten, Ehrung von Wahlbeamten

(1) Mitgliedern des Gemeinde- oder Ortschaftsrates, die ihr Mandat insgesamt mindestens 35 Jahre sowie hauptamtlichen Wahlbeamten, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben, wird ein Ehrenzeichen in großer Ausführung und ein Sachgeschenk verliehen.
(2) Mitgliedern des Gemeinderates, die ihr Mandat insgesamt mindestens 20 Jahre sowie hauptamtlichen Wahlbeamten, die ihr Amt mindestens drei Wahlperioden ausgeübt haben, wird das Ehrenzeichen in kleiner Ausführung und ein Sachgeschenk verliehen.
(3) Die Überreichung der Ehrenzeichen mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats durch den Bürgermeister.
(4) Alle Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten beim Ausscheiden aus dem Gremium ein Sachgeschenk.
(5) Die Ehrung des Gemeindetags Baden-Württemberg wird beantragt.

§11 Ehrung von Mitarbeitern der Gemeinde

(1) Mitarbeiter der Gemeinde erhalten anlässlich ihrer Eheschließung ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters, ein Sachgeschenk und ein Blumengebinde.
(2) Nach Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar ein Geldgeschenk nach TVöD oder Beamtenrecht sowie ein Sachgeschenk.
(3) Bei Arbeitsjubiläen von 10, 20, 30 oder 40 Jahren bei der Gemeinde Mainhardt erhalten Mitarbeiter eine Anerkennung mit Sachgeschenk durch den Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§12 Ehrung von Lebensrettern

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg. Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer geeigneten öffentlichen Veranstaltung übergeben.
(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsent der Gemeinde Mainhardt.

§13 Ehrung von Blutspendern

(1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern im Rahmen einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel mit Urkunde.
(2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde Mainhardt ein kleines Sachgeschenk. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§14 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten mit Zustimmung des Gesamtausschusses oder des Bürgermeisters, wenn besondere Verdienste dies rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).
(2) Das Landesehrenzeichen für 15, 25 und 40 Jahre Einsatzdienst wird beantragt, zusätzlich erhält der Jubilar ein Sachgeschenk.
(3) Nach 40 Jahren im aktiven Feuerwehrdienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mainhardt ein Ehrenzeichen mit Urkunde sowie ein Sachgeschenk.

§15 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Mitarbeitern der Gemeinde sowie Schulleitern und Lehrkräften der örtlichen Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten die in der Anlage zu dieser Ehrenordnung aufgestellten Regeln.

§16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Ehrenordnung verwendeten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Sämtliche Ehrungen erfolgen unter Ausschluss von Rechtsmitteln.
(3) Die Ehrenzeichen gehen nach dem Tod des Geehrten in das Eigentum der Erben über.
(4) Diese Ehrenordnung der Gemeinde Mainhardt tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Damian Komor
Bürgermeister